Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro 13. Marienwerder, den 30. März **1870.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 5te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 433. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870;

Nr. 434. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 10. März 1870;

Nr. 435. das Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, vom 10. März 1870;

Nr. 436. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, vom 2. März 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12te und 13te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7609. den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts, vom 8. Dezember 1869;

Nr. 7610. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26 Februar 1870, vom 4. März 1870;

Nr. 7611. das Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden, vom 2. März 1870;

Nr. 7612. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 12. März 1870.

1) Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung,
betreffend die 33ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nr. 5. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann

Ausgegeben in Marienwerder den 31. März 1870.

sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Septbr. v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Littera F. à 10 Thaler nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. — Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab, außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Sobald auf Briefen **nach Rußland** der Bestimmungsort in **Russischer** Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben **noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer** Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach **mittleren und kleineren** Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

4) In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen **nach den** Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von $68\frac{1}{2}$ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

5) Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden „Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen" zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Be-

leuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebenslauf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine „Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.“

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

6) Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestaltet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum **1. Mai d. J.** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachsuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

7) Im Verfolg meiner Verfügung vom 3. d. Mts. veranlasse ich die Königliche Regierung, die Beamten Ihres Ressorts, welche Cautionen in den bezüglichen Staatspapieren bestellt haben, auf die Bekanntmachungen vom 3. d. Mts., betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4= und 4½prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß sie, um die für den Umtausch bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der festgesetzten Präklusivfrist unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Caution hinterlegten Schuldverschreibungen die bestimmte Erklärung abzugeben haben würden, daß sie die Letzteren gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Ferner wolle die Königliche Regierung auch die Verwalter der von Ihr ressortirenden milden Stiftungen und sonstigen öffentlichen Fonds, welche den Umtausch der älteren Verschreibungen in die der konsolidirten Anleihe ihrem Interesse vorzugsweise entsprechend finden dürften, auf die erwähnte Bekanntmachung vom 3. d. Mts. noch besonders hinweisen.

Berlin, den 22. März 1870.

Der Finanz=Minister.
Camphausen.

Vorstehendes theilen wir unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Seite 43. abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz=Ministers vom 3. d. M. hierdurch den Beamten unseres Ressorts, sowie den Verwaltern der von uns ressortirenden milden Stiftungen und öffentlichen Fonds zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Marienwerder, den 28. März 1870.

Königliche Regierung.

8) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats=Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats=Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Der Finanz=Minister.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. März 1870.

Königliche Regierung.

9) Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes sind die Postanstalten allgemein angewiesen worden, fortan in Militair= und Marine=Angelegenheiten auch Sendungen von und an Kommunal=Behörden, sowie Sendungen der Kommunal=Behörden unter einander portofrei zu befördern, falls die Sendungen im Uebrigen den Festsetzungen des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869, insbesondere der Voraussetzung im Artikel 7. desselben, entsprechen.

Die Königliche Regierung setze ich zur weiteren Bekanntmachung an die Kommunal=Behörden hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 17. März 1870.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bitter.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Abschrift vorstehenden Rescripts wird hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. März 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 29. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1869 des Landes verwiesen sind.

1. Albrecht Bojarski, Arbeiter, 5 Fuß 5 Zoll groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, gute Zähne.
2. Jakob Budniewski, Knecht, 22 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne; wegen schlechter Führung.
3. Stanislaus Felsack, Knecht, 34 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, vollzählige Zähne; wegen Diebstahls.
4. Bernhard Theodor Hahn, Maschinenbauer, 31 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, dunkelbonde Haare, blaue Augen, gute Zähne; wegen Legitimationslosigkeit.
5. Joseph Jendrzewski, Knecht, 19 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne; wegen schlechter Führung.

6. Zlolda Kartenowicz, 38 Jahre alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, schwarze Haare, graue Augen, defecte Zähne.
7. August Krzeminski, Commis, 21 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, gute Zähne; wegen Diebstahls.
8. Joseph Lewandowski, Arbeiter, 20 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hellblonde Haare, blaue Augen, gute Zähne.
9. Itzig alias Rotowicz Lewin, Schuhmacher, 20 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne.
10. Paul Lipinski, Knecht, 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, vollzählige Zähne; wegen Diebstahls.
11. Michael Ostrowski, Arbeiter, 17 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne.
12. Ferdinand Plawen, Tischlergeselle, 29 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, blondes krauses Haar, blaue Augen, gute Zähne, Narbe an der Nasenwurzel links, Tättowirung auf dem linken Arm E. P.
13. Marianna Sanierka, Wittwe, 40 Jahre alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne.
14. Joseph Scheyr, 5 Fuß 2 Zoll groß, dunkelblonde Haare, graue Augen, gute Zähne, an dem linken Kinnbacken eine Narbe.
15. Friedrich Tews, Knecht, 23 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne; wegen schlechter Führung.
16. Berkowiecz Tobolowski, 42 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, graue Augen, gute Zähne.
17. Joseph Wirowski, Knecht, 25 Jahre alt, 5 Fuß 5 Z. groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, am rechten Bein eine Narbe; wegen Diebstahls.

Marienwerder, den 3. März 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die rotzverdächtige Druse unter den Pferden der Hofbesitzer-Wittwe Rohde zu Adl. Liebenau ist erloschen.

Marienwerder, den 21. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Vom 1. April dieses Jahres tritt ein gemeinschaftlicher Spezial-Tarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Spelt, Hirse (rohe), Buchweizen, Linsen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen, Oelsaamen (Raps-, Rübs-, Hanf- und Leinsaamen, Dotter), Senf-, Baumwollen-, Sesam-, Sonnenblumen-, Canarien-, Mohn- und Spörgelsaamen, sowie für Malz, Malzkeime, Kleie und Mehl bei **Auflieferung von mindestens 100 Ctr. auf einen Frachtbrief** von der Station der Kaiser Ferdinands-Nordbahn: Krakau, den Stationen der Galizischen Carl Ludwigs-Bahn: Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Jaroslau, Przemysl, Grodeck, Lemberg, Zloczow, Brody und den Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn: Stanislau, Kolomea, Czernowitz, Suczawa, Roman und Jassy nach den Stationen der Ostbahn: Danzig, Neufahrwasser und Königsberg i. Pr. via Alexandrowo in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei unsern vorbezeichneten Güter-Expeditionen für den Preis von 1 Sgr. käuflich zu haben. Von dem gedachten Tage ab werden die in dem vom 1. November 1864 ab gültigen Tarife für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Danzig einerseits, und Krakau und Lemberg andererseits enthaltenen Tarifsätze für die Beförderung vorgenannter Güter aufgehoben.

Bromberg, den 14. März 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommer-Semester 1870 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.
Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Encyclopädie der Forst- u. Jagdwissenschaft: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über Chemische Gegenstände: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke.
Theoretische Chemie: Derselbe.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber volumetrische Analyse: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen

mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: Derselbe.
Ueber die Gräser: Dr. Reeß.
Entomologie: Prof. Dr. Giebel.
Zoologische Demonstrationen: Derselbe.
Meteorologie u. physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steenbeck.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Genossenschaftsrecht: Derselbe.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Professor Dr. E. Meier.
Preußische Verfassungsurkunde: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Professor Dr. Haym.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo.
Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym.
Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.
Englisch: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert.
Phytotomisches Prakticum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kuhn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

15) Der Oeconomie-Kommissarius Oemler ist vom 1. April d. J. ab als Spezial-Kommissarius in Graudenz stationirt und der Oeconomie-Kommissarius Zech zu Strasburg vom 1. April d. J. ab pensionirt worden.

Der Stadtkämmerer Maaß hierselbst ist zum Stadtkämmerer in der hiesigen Stadt wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreisrichter Grasso in Pr. Friedland ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Höxter versetzt worden.

Der Kreisrichter Holder-Egger in Jastrow ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Schlawe mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rugenwalde ernannt worden.

Dem Kreisrichter Dr. Adolph in Gollub ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst ertheilt worden.

Der Hilfsbote Pohlenz zu Culm ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Exekutor angestellt worden.

Der Hilfsbote Hellwig in Gollub ist bei dem Kreisgerichte in Strasburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Gollub als Bote und Exekutor angestellt worden.

Die Hilfsboten Brüning und Langhabel sind bei dem Kreisgericht zu Dt. Crone mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Märk. Friedland als Boten und Executoren angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.